Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/2926

26.11.2024

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2024/2926 DER KOMMISSION

vom 12. Juli 2024

über die Umsetzung der internationalen Verpflichtungen der Union gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Rahmen des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits in Bezug auf Dornhai

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates ([1]), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Am 29. April 2021 hat der Rat den Beschluss (EU) 2021/689 über den Abschluss des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (im Folgenden das „Handels- und Kooperationsabkommen“) ([2]) angenommen. Das Handels- und Kooperationsabkommen trat am 1. Mai 2021 in Kraft.

(2) Nach Artikel 498 Absatz 2 des Handels- und Kooperationsabkommens führen die Vertragsparteien jährlich Konsultationen durch, um bis zum 10. Dezember jedes Jahres die zulässigen Gesamtfangmengen (TACs) für das folgende Jahr für die in Anhang 35 des Abkommens aufgeführten Bestände zu vereinbaren. Diese Konsultationen können sich auch auf die in Artikel 498 Absatz 4 des Abkommens genannten zusätzlichen Fragen erstrecken, einschließlich der Liste der Bestände, für die der Fischfang verboten ist, der Festsetzung der TAC für Bestände, die nicht in Anhang 35 oder Anhang 36 aufgeführt sind, und der jeweiligen Anteile der Parteien an diesen Beständen sowie Maßnahmen zur Bestandsbewirtschaftung.

(3) Die Union führt die jährlichen Konsultationen im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen gemäß den Artikeln 2, 3, 28 und 33 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013, den Artikeln 4 und 5 der Verordnungen (EU) 2019/472 ([3]) und (EU) 2018/973 ([4]) des Europäischen Parlaments und des Rates (Mehrjahrespläne für die Bestände der westlichen Gewässer bzw. der Nordsee) sowie dem Beschluss (EU) 2021/1875 des Rates ([5]) durch.

([1]) ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1380/oj.

([2]) Beschluss (EU) 2021/689 des Rates vom 29. April 2021 über den Abschluss — im Namen der Union — des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits und des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Sicherheitsverfahren für den Austausch und den Schutz von Verschlusssachen (ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 2, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2021/689/oj).

([3]) Verordnung (EU) 2019/472 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die in den westlichen Gewässern und angrenzenden Gewässern gefischten Bestände und für Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/1139 und (EU) 2018/973 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007 und (EG) Nr. 1300/2008 des Rates (ABl. L 83 vom 25.3.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/472/oj).

([4]) Verordnung (EU) 2018/973 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für Grundfischbestände in der Nordsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Präzisierung der Umsetzung der Pflicht zur Anlandung in der Nordsee und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 676/2007 und (EG) Nr. 1342/2008 des Rates (ABl. L 179 vom 16.7.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/973/oj).

([5]) Beschluss (EU) 2021/1875 des Rates vom 22. Oktober 2021 über den im Namen der Union bei den jährlichen Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich zur Einigung auf zulässige Gesamtfangmengen zu vertretenden Standpunkt (ABl. L 378 vom 26.10.2021, S. 6, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2021/1875/oj).

(4) Der Standpunkt der Union während der jährlichen Konsultationen stützt sich auf die besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten, vorrangig auf das Gutachten des Internationalen Rates für Meeresforschung gemäß Artikel 494 Absatz 3 Buchstabe c des Handels- und Kooperationsabkommens.

(5) Gemäß der Verpflichtung nach Artikel 498 Absatz 6 des genannten Abkommens wird ein schriftliches Protokoll erstellt, in dem die zwischen den Vertragsparteien im Anschluss an diese Konsultationen getroffenen Vereinbarungen dokumentiert werden und das von den Delegationsleitern der Vertragsparteien unterzeichnet wird.

(6) Am 6. Dezember 2023 hat sich die Union mit dem Vereinigten Königreich auf die Festsetzung einer erheblichen Anzahl von TACs für 2024 für die in Anhang 35 des Handels- und Kooperationsabkommens aufgeführten Bestände geeinigt. Das Ergebnis der Konsultationen wurde gemäß Artikel 498 Absatz 6 des Handels- und Kooperationsabkommens und dem Beschluss (EU) 2021/1875 des Rates in einem schriftlichen Protokoll ([6]) festgehalten, das am 6. Dezember 2023 unterzeichnet und am 8. Dezember 2023 durch ein Addendum ([7]) ergänzt wurde.

(7) Dornhai (*Squalus acanthias*) ist ein von der Union und dem Vereinigten Königreich gemeinsam bewirtschafteter Bestand. Im Rahmen der jährlichen Konsultationen einigten sich die Union und das Vereinigte Königreich auf die Höhe der einschlägigen TACs, die im schriftlichen Protokoll und im Addendum dokumentiert und anschließend in der Verordnung (EU) 2024/257 des Rates ([8]) umgesetzt wurden.

(8) Die Union und das Vereinigte Königreich kamen ferner überein, dass es zum Schutz eines Teils dieses Bestands, der für die fischereiliche Sterblichkeit besonders anfällig ist, angemessen ist, gezielte Fischereien auf Ansammlungen geschlechtsreifer weiblicher Tiere zu vermeiden. Zu diesem Zweck kamen die Union und das Vereinigte Königreich überein, dass bis zur Überprüfung dieser Maßnahme im Rahmen des mit dem Handels- und Kooperationsabkommen eingesetzten Sonderausschusses für Fischerei eine Höchstfanglänge von 100 cm für Dornhai eingehalten werden sollte.

(9) Bis zur Aufnahme einer solchen Höchstfanglänge in das Unionsrecht gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 wurde die mit dem Vereinigten Königreich vereinbarte Maßnahme in Anhang IA der Verordnung (EU) 2024/257 festgelegt. Diese Maßnahme ist operativ an die TAC für Dornhai gekoppelt, da die Höhe der TAC allein ohne diese Maßnahme nicht bewirken würde, dass laichende weibliche Dornhaie, eine besonders gefährdete Teilpopulation, ausreichend geschützt sind.

(10) Ziel der vorliegenden Verordnung ist es, Dornhai mit einer Länge von mehr als 100 cm von der Anlandeverpflichtung auszunehmen und dadurch sicherzustellen, dass unbeabsichtigt gefangenen Exemplaren kein Schaden zugefügt und sie unverzüglich wieder ins Meer freigesetzt werden.

(11) Angesichts des vorübergehenden Charakters der vom Rat erlassenen Maßnahmen die gemäß Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe l der Verordnung (EU) 2024/257 ab dem Zeitpunkt außer Kraft treten, ab dem ein delegierter Rechtsakt zur Einführung entsprechender Maßnahmen und zur Regelung der Behandlung von Dornhaifängen aus diesen Beständen mit einer Länge von mehr als 100 cm gilt, bietet die Verordnung einen stabileren Rechtsrahmen.

(12) Mit dieser Verordnung wird sichergestellt, dass die Union ihren internationalen Verpflichtungen nachkommt und Rechtssicherheit und gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Fischer in der Union geschaffen werden.

(13) Da sich die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen unmittelbar auf die Erhaltung des Bestands auswirken, sollte diese Verordnung so schnell wie möglich nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.

(14) Da die im schriftlichen Protokoll und seinem Addendum vereinbarten Maßnahmen am 31. Dezember 2024 auslaufen, sollte die vorliegende Verordnung ebenfalls an diesem Tag außer Kraft treten —

([6]) Schriftliches Protokoll der Fischereikonsultationen für 2024 zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union: https://oceans-and-fisheries.ec.europa.eu/document/download/543b9dc6-6cb1-48c3-b3b5-6d08c00dbe69_en?filename=2024-eu-uk-fisheries-consultations_en.pdf.

([7]) Addendum zu dem am 6. Dezember 2023 unterzeichneten schriftlichen Protokoll der Fischereikonsultationen für 2024 zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union: https://oceans-and-fisheries.ec.europa.eu/document/download/304f76cc-de72-4dce-9d27-fe8d4869b002_en?filename=2024-eu-uk-fisheries-consultations_addendum-en.pdf.

([8]) Verordnung (EU) 2024/257 des Rates vom 10. Januar 2024 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2024, 2025 und 2026 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/194 (ABl. L, 2024/257, 11.1.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/257/oj).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

Mit dieser Verordnung wird eine Ausnahme von der Anlandeverpflichtung gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 eingeführt, um die internationalen Verpflichtungen der Union in Bezug auf gemeinsam bewirtschaftete Bestände umzusetzen, die Gegenstand der Fischereikonsultationen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union im Rahmen des Handels- und Kooperationsabkommens sind.

Diese Verordnung gilt für Fischereitätigkeiten in Unionsgewässern oder von Fischereifahrzeugen der Union außerhalb der Unionsgewässer in nicht unter die Hoheit oder Gerichtsbarkeit von Drittländern fallenden Gewässern.

Artikel 2

Ausnahmeregelung für Dornhai (*Squalus acanthias*)

Abweichend von Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 ist es verboten, Dornhai mit einer Länge von mehr als 100 cm zu befischen, an Bord zu behalten, umzuladen, umzusetzen, anzulanden, zu transportieren, zu lagern, zu verkaufen, feilzuhalten oder zum Verkauf anzubieten.

Versehentlich gefangenen Dornhaien mit einer Länge von mehr als 100 cm darf kein Schaden zugefügt werden und sie sind unverzüglich wieder ins Meer freizusetzen.

Artikel 3

Inkrafttreten und Geltung

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung gilt bis zum 31. Dezember 2024.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juli 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN